

Gesuch um Bevorschussung und Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen

1. Angaben über den obhutsberechtigten Elternteil

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Beruf:

Wohnadresse:

Berufstätig:

Ja

Nein

Arbeitgeber:

2. Angaben über die/den eingetragene/n Partner/in, Konkubinatspartner/in, Stiefelternteil

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Beruf:

Wohnadresse:

Berufstätig:

Arbeitgeber:

3. Angaben über das/die anspruchsberechtigte/n Kind/er

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Inhaber der elterlichen Sorge:

Vormundschaftliche Massnahmen

- Vormund/Beistand

Name, Vorname:

Adresse:

Zivilstand: _____
Beruf: _____
Wohnadresse: _____
Berufstätig: _____ _____
Arbeitgeber: _____

4. Angaben über anspruchsberechtigte Kinder, die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen sind¹

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Wohnadresse: _____
Schule, Berufsausbildung: _____
Dauer der Ausbildung: _____
Einkommen (Stipendien, Rente, Lehrlingslohn): _____

5. Angaben über den/die Alimentenschuldner/in

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Zivilstand: _____
Beruf: _____
Wohnadresse: _____
Arbeitgeber: _____

6. Unterhaltsanspruch

Ex. Rechtstitel	Datum
_____ Gerichtsurteil vom	_____
_____ Richterliche Verfügung vom	_____
_____ Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag vom	_____

¹ Nur massgebend zur Abklärung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des anspruchsberechtigten Kindes

Höhe des Unterhaltsbeitrages:

Indexklausel:

Bezüger der Kinderzulage:

7. Angaben über bisherige Inkassobemühungen

Art der Bemühungen:

Zahlungseingänge:

Rückstände:

8. Erklärung

Die/der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben. Wichtige Änderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse während der Beitragsdauer werden so rasch wie möglich gemeldet.

Ort und Datum:

Unterschrift:



Merkblatt

über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und die Inkassohilfe für minderjährige und volljährige Kinder sowie die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Erwachsene

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) leistet die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des minder- und volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben auch Erwachsene (für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteilen).

1 Alimentenbevorschussung

1.1 Wie beantragt man die Bevorschussung?

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt der Wohnsitzgemeinde oder bei einer Beratungsstelle, die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt worden ist. Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist mit dem offiziellen Formular einzureichen.

1.2 Wer hat Anspruch auf die Bevorschussung?

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a. in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst den Bar- und Betreuungsunterhalt;
- b. trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a. das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d. die Eltern zusammenwohnen;
- e. die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;

- f. das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) zuständige Wohnsitzgemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt;
- g. das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners die Bevorschussungsgrenze überschreitet.

1.3 Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen?

- a. der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b. die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes;
- c. das volljährige Kind;
- d. das Gemeinwesen.

1.4 Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuchs vorgelegt werden?

- a. der Niederlassungsausweis (Schriftenempfangsschein);
- b. Ausweise über die finanziellen Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, wie Lohnausweis, Vermögensausweis (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten (Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag) usw.;
- c. eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten und, bei Fremdplatzierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- d. der gültige Rechtstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil), mit dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind;
- e. eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge (Rückstandsberechnung);
- f. der Nachweis, dass Inkassoversuche (schriftliche Zahlungsaufforderung, Mahnung, Anhebung der Beteibung usw.) bereits erfolgt sind;
- g. Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag usw.) für Kinder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.

1.5 Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden nicht bevorschusst.

1.6 Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der maximalen Waisen- und Kinderrente (ab 1. Januar 2019: Fr. 948.– je Monat), so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden. Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners das gesetzlich umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Liegt das Einkommen jedoch zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst.

1.7 Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im Weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a. Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie einer Abtretung von Unterhaltsbeiträgen.
- b. Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, welche der bzw. dem Unterhaltspflichtigen zu Gunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt dem Sozialamt ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285 Abs. 3 ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Solche Leistungen sind bspw. AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen der bzw. des Unterhaltspflichtigen.
- c. Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortwechsel, Konkubinat, Heirat usw.), sowie jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder (einschliesslich Konkubinatspartnerin bzw. Konkubinatspartner).
- d. Die sofortige Rückerstattung an das Sozialamt von nachträglich eingehenden Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse.
- e. Wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der zuständigen Stelle Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern, innert 30 Tagen nach Bekanntwerden (Meldepflicht).

1.8 Was geschieht mit den auf dem Sozialamt eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter überwiesen. Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie durch das Sozialamt.

1.9 Was passiert, wenn Vorschüsse unrechtmässig bezogen wurden?

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah), insbesondere wenn

- a. Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b. Infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

1.10 Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?

Die von der Wohnsitzgemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Stelle entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid (Verfügung) kann innert 14 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, beim Gemeinde- oder Stadtrat Rekurs erhoben werden.

1.11 Wann beginnt die Bevorschussung?

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die

- a. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- b. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind oder bevorschusst wurden.

2 Inkassohilfe

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) leistet das Sozialamt der Wohngemeinde oder die zuständige Beratungsstelle der anspruchsberechtigten Person in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe. Das heisst, der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

3 Vorgehen

Wenn für Sie eine Bevorschussung der Kinderalimente oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, informieren Sie das Sozialamt oder die zuständige Beratungsstelle. Alles Weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 33 18

St.Gallen, 1. Januar 2019

Datum Eingang:

Alimentenbevorschussung Fragebogen

Anspruchsberechtigte Kinder:

Gesuchstellerin:

1. Persönliches

Sind Sie verheiratet?

ja nein

Leben Sie mit einem Lebenspartner/Lebenspartnerin zusammen?

ja nein

wenn ja, seit wann?

.....

2. Tätigkeit und Einkommen

Sind Sie Arbeitnehmer/in

→ (füllen Sie Punkt 2.1 aus)

Selbständig erwerbend

→ (füllen Sie Punkt 2.2 aus)

Arbeitsunfähig

→ (füllen Sie Punkt 2.3 aus)

IV- oder SUVA-Rentner/in

→ (füllen Sie Punkt 2.3 aus)

Arbeitslos

→ (füllen Sie Punkt 2.4 aus)

Nicht erwerbstätig / Kein Einkommen

→ (weiter bei Punkt 5)

2.1. Arbeitnehmer/in

Beschäftigungsgrad: _____%

Name und Adresse des Arbeitgebers	Art der Erwerbstätigkeit
1.	
2.	

Brutto-Einkommen pro Monat	Netto-Einkommen pro Monat	bezahlte Spesen pro Monat	Höhe 13. Monatslohn o. Gratifikation	Weitere Einnahmen pro Monat	Total Jahres-Netto-Einkommen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.

☞ Bei festem Monatslohn, bitte 1 aktuelle Lohnabrechnung beilegen

☞ Bei Anstellung zum Stundenlohn, bitte Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate beilegen

☞ Bei 13. Monatslohn oder Gratifikation entsprechende Lohnabrechnung beilegen

☞ Falls die Spesen aus der Lohnabrechnung nicht ersichtlich sind, Bestätigung von Arbeitgeber/in

☞ Falls Sie Gewinnanteile erhalten, Arbeitgeberbescheinigung beilegen

→ (weiter bei Punkt 2.5)

2.2. Selbständig erwerbend

Geben Sie Ihren Jahres-Umsatz und Reingewinn im letzten Kalenderjahr an.

Jahr _____ Umsatz Fr. _____ Reingewinn Fr. _____

☞ Erfolgsrechnung und Bilanz beilegen

→ (weiter bei Punkt 2.5)

2.3. Erwerbsersatzekommen / Sozialversicherungsleistungen (IV- / SUVA- Renten, ordentliche/ausserordentliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung)

IV-Grad: _____%

Art der Rente 1: _____ Rente pro Monat: Fr. _____ pro Jahr: Fr. _____

Art der Rente 2: _____ Rente pro Monat: Fr. _____ pro Jahr: Fr. _____

Art der Rente 3: _____ Rente pro Monat: Fr. _____ pro Jahr: Fr. _____

☞ Aktuelle Verfügungen der IV-Kommission, der Unfallversicherung bzw. der EL-Abteilung etc. beilegen

→ (weiter bei Punkt 2.5)

2.4. Arbeitslose

Seit wann sind Sie arbeitslos? Jahr/Monat/Tag _____

Seit wann beziehen Sie Arbeitslosenentschädigungen? Jahr/Monat _____

Taggeld pro Monat Fr. _____ Taggeld pro Jahr Fr. _____

☞ Bitte Verfügungen der Arbeitslosenkasse der letzten 6 Monate oder bis anhin vorhandene beilegen

→ (weiter bei Punkt 2.5)

2.5. Nebenberuflich Erwerbstätige

Beschäftigungsgrad: _____%

Adressen Ihres Arbeitgebers:

Name/Firma und Adresse	Art der Erwerbstätigkeit

Einkommen pro Monat (brutto)	Einkommen pro Monat (Netto)	bezahlte Spesen pro Monat	Höhe 13. Monatslohn o. Gratifikation	Weitere Einnahmen pro Monat	Total Jahres-Netto-Einkommen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.

☞ Bei festem Monatslohn, bitte 1 aktuelle Lohnabrechnung beilegen

☞ Bei Anstellung zum Stundenlohn, bitte Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate beilegen

☞ Bei 13. Monatslohn oder Gratifikation entsprechende Lohnabrechnung beilegen

☞ Falls die Spesen aus der Lohnabrechnung nicht ersichtlich sind, Bestätigung von Arbeitgeber/in

☞ Falls Sie Gewinnanteile erhalten, Arbeitgeberbescheinigung beilegen

3. Fahrt zur Arbeit

- ja Mit dem Auto
- Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln
- Mit dem Fahrrad
- Mit anderweitigem Fortbewegungsmittel
- nein

Monatliche Kosten Fr. _____

4. Auswärtige Verpflegung

- Keine auswärtige Verpflegung (zu Hause)
- In der Geschäftskantine
- Im Restaurant

Erhalten Sie vom Arbeitgeber einen Beitrag für auswärtiges Essen?

- ja Fr. _____ pro Mittagessen nein

Fr. _____ pro Monat

5. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

Beziehe ich direkt über meinen Arbeitgeber

- Kinderzulagen total Fr. _____ pro Monat
- Ausbildungszulagen total Fr. _____ pro Monat

Bezieht der Vater des Kindes/der Kinder über seinen Arbeitgeber

- Kinderzulagen total Fr. _____ pro Monat
- Ausbildungszulagen total Fr. _____ pro Monat

6. Unterhaltsbeiträge

Die Frauentalimente werden vom geschiedenen Ehemann jeden Monat bezahlt

- ja Fr. _____ pro Monat
- nein

7. Kapitalerträge

7.1. Kapitalertrag des Hauses

Mietwert des Hauses gemäss Steueramt Fr. _____

./. Gebäudeunterhalt (2 % von Fr. _____) Fr. _____

Kapitalertrag des Hauses Fr. _____

=====

7.2. Anderweitige Kapitalerträge (z.B. aus Sparheften, Obligationen, Aktien, Darlehen) pro Jahr

..... Fr. _____

..... Fr. _____

8. Vermögensverhältnisse

Hinweis: Das gesamte Vermögen der Kinder muss ebenfalls belegt werden, sollten diese über kein Vermögen verfügen, ist dies mit einem Vermerk anzubringen!!

Wertschriften (Aktien, Obligationen, Bankkonti- und Sparhefte)

- leibliche Mutter/leiblicher Vater: _____ (Vorname/Name einsetzen)

- Stiefmutter/Stiefvater: _____ (Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	aktueller Saldo/Wert
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

☞ immer dazugehörige Kontoauszüge, Depotauszüge etc. beilegen

Kinder:

_____ (Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	aktueller Saldo/Wert

_____ (Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	aktueller Saldo/Wert

_____ (Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	aktueller Saldo/Wert

☞ immer dazugehörige Kontoauszüge, Depotauszüge beilegen

9. Besitzen Sie Lebensversicherungen?

ja

Police Nr.	Versicherungsgesellschaft	aktueller Rückkaufswert

Mitteilungen über den Rückkaufswert der Versicherungsgesellschaften beilegen

nein

10. Besitzen Sie Liegenschaften?

ja

Grundstück Nr.	Adresse	Verkehrswert

Mitteilungen über den Verkehrswert beilegen

nein

11. Besitzen Sie ein Auto?

ja

Automarke	Jahrgang	Anschaffungswert	Zeitwert 1)
		Fr. _____	

1) Zeitwert = Wertverminderung von 20 % vom Anschaffungswert (pro Jahr). Es ist in der Regel ein Restwert von 10 % zu belassen.

nein

12. Anderweitiges Vermögen

ja

.....
.....
.....

Fr. _____

Fr. _____

Fr. _____

nein

Entsprechende Belege beifügen

13. Haben Sie Hypothekenschulden? ja Fr. _____
 nein

☞ Entsprechende Unterlagen (aktueller Auszug Hypotheken) beilegen

14. Haben Sie anderweitige Schulden (Kredit)? ja Fr. _____
 nein

☞ Entsprechende Unterlagen (Kreditvertrag) beilegen

15. Fremdbetreuung des Kindes/der Kinder

Hält sich Ihr Kind bzw. halten sich Ihre Kinder tageweise oder während der ganzen Woche in einer Pflegefamilie auf?

- ja bei wem (Name und Adresse): _____

Kosten pro Tag: Fr. _____

Kosten pro Monat: Fr. _____

☞ Pflegevertrag beilegen

- nein

Hält sich Ihr Kinder bzw. Ihre Kinder tagsüber in einer Kindertagesstätte auf?

- ja bei welcher (Adresse): _____

Kosten pro Tag: Fr. _____

Kosten pro Monat: Fr. _____

- nein

☞ Entsprechende Quittungen der Kindertagesstätte beilegen

16. Stipendien

- Beziehen Sie für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder Stipendien? ja
 nein

☞ Bei Bezug von Stipendien entsprechende Verfügungen des Kantonalen Stipendienamtes beilegen

17. Unterhaltsbeiträge an Dritte

- Bezahlen Sie Unterhaltsbeiträge? ja, Fr. _____/Mt.
 nein

Rechtstitel:.....

☞ Bei Leistung von Unterhaltsbeiträgen an Dritte ist der entsprechende Rechtstitel in Kopie beizulegen

18. Schule/Lehre

Schulische und berufliche Angaben über das Kind bzw. die Kinder

Name/Vorname	Primar- schule	Sekundar- bzw. Realschule	Schule nach obligatorischer Schulpflicht 1)	Lehre 2)	Dauer
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom bis
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom bis
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom bis

1) Kopie Schulbestätigung einreichen

2) Kopie Lehrvertrag einreichen

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie während des Jahres dem Sozialamt jede Änderung mitzuteilen haben, die auf den Anspruch oder die Höhe der Alimentenbevorschussung einen Einfluss haben kann. Insbesondere sind zu melden:

- Änderung der Unterhaltspflicht (Urteils- oder Unterhaltsvertragsänderung) gegenüber anspruchsberechtigten Kindern bzw. Einleitung eines Abänderungsverfahrens durch die unterhaltspflichtige Person
- Adressänderung
- Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde
- Änderung im Zivilstand (Verheiratung, Scheidung usw.)
- Eingehen eines Konkubinats
- Teilweise oder vollständige Arbeitsaufnahme von Ihnen, Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin Ihres Konkubinatspartners bzw. Ihrer Konkubinatspartnerin oder einem anspruchsberechtigten Kind sowie wesentliche Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Abbruch der Schulausbildung oder Auflösung des Lehrverhältnisses von anspruchsberechtigten Kindern
- Zusprechung einer Sozialversicherungsrente (AHV/IV/BVG) für Sie, Ihre/n Ehegatten/Ehegattin, Ihre/n Konkubinatspartner/in oder ein anspruchsberechtigtes Kind
- Zusprechung von Stipendien für Ehegatten/Ehegattin oder Konkubinatspartner/in
- Eingang von Direktzahlungen der unterhaltspflichtigen Person oder von Dritten für die unterhaltspflichtige Person an Sie (Diese sind unverzüglich an das Sozialamt zurückzuerstatten, ansonsten der Anspruch auf Alimentenbevorschussung entfällt.)

Die Unterzeichnete bestätigt, alle oben gemachten Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und vorstehende Mitteilung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort/Datum:

Unterschrift:

.....

.....

